

Allgemeine Einkaufsbedingungen stürmsfs ag

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich und für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Allgemeine Vertragsbedingungen des Verkäufers sind ausgeschlossen und finden keine Anwendung.

2. Anfragen, Angebote und Offerten

Auf unsere Anfrage hin unterbreitete Angebote und Offerten sind für stürmsfs kostenlos. Sofern auf Anfrage seitens stürmsfs oder Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festgehalten wird, gilt eine Bindefrist von mindestens 30 Tagen.

3. Preise und Zahlungskonditionen

Alle Preise sind Festpreise, sofern im einzelnen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Vorbehalt betreffend Preiserhöhungen oder Kostenüberwälzungen jeglicher Art sowie Forderungsabtretungen an Dritte sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig. Die Zahlungsbedingungen werden normalerweise auftragsweise vereinbart.

4. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und uns mitgeteilt ist oder wenn die vereinbarte Lieferung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft. Bei der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins behalten wir uns in jedem Fall die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie der Preisdifferenz und Zusatzkosten bei Deckungskäufen.

5. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung, Gefahrtragung

Die Verpflichtungen des Verkäufers richten sich neben den ausdrücklich vereinbarten Bestimmungen nach der im Einzelvertrag angewendeten und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms-Klausel der Internationalen Handelskammer. Grundsätzlich gilt, dass bei Zukaufbestellungen die Verpackung in neutraler Form auszuführen ist. Teillieferungen dürfen nur wenn schriftlich vereinbart erfolgen. Folgekosten wegen Nichtbeachtung dieser Bedingung gehen vollenfänglich zu Lasten des Lieferanten.

6. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Ware geht mit deren Übergabe an uns oder an den von uns bezeichneten Dritten auf uns über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang der Ware.

7. Abnahme und Gewährleistung

Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie unserer Bestellung, so wird sie abgenommen. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

Der Verkäufer gewährt eine Garantiefrist von 2 (zwei) Jahren. Diese gilt für die Geltendmachung von Mängelrügen und Gewährleistungsansprüchen. Wir behalten uns sämtliche Gewährleistungsansprüche vor, d.h. das Recht zu Wandeln (Rückgängigmachen des Kaufs), Recht auf Ersatz des Minderwertes, Recht auf Ersatzlieferung und das Recht auf Nachbesserung. Das bedeutet unter anderem, dass Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, vom Lieferanten während der Garantiefrist kostenlos zu ersetzen sind. Zudem behalten wir uns vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

8. Prüfatteste und Kennzeichnung auf den Papieren

Die definierten Prüfatteste gemäss Bestellung sind vorab oder spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben. Auf ALLEN Ihren Papieren sind unbedingt folgende Angaben anzuführen: Bestellnummer, Name des Bestellers, Kommission sowie die Artikelnummer, Zolltarifnummer und der Ursprung (pro Position) des Materials. Der Ursprung ist entsprechend den aktuell geltenden Vorschriften der Schweiz für den präferenziellen Verkehr mit EU, NO, IS, TR zu bescheinigen.

9. Verzollung / Dokumente

Im Falle eines Grenzübertrittes der Ware in die Schweiz hat die Verzollung zwingend bei dem auf der Bestellung erwähnten Verzollungsagent zu erfolgen. Die Rechnung hat dabei in dreifacher Ausführung dem Spediteur übergeben zu werden. Wird für die Verzollung ein anderer Zollagent ausgewählt, werden die Mehrkosten dem Lieferanten von der Rechnung abgezogen.

10. Geheimhaltung

Angaben, Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung unverzüglich zu retournieren. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

11. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren keine Schutz- und Eigentumsrechte Dritter verletzt werden (Patente, Muster, Modelle, usw.). Andernfalls hat der Besteller das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

12. REACH Klausel

Bei allen an den Auftraggeber gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Massnahmen erfüllt werden.

13. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Goldach. Wir behalten uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.

Version 2020/11